

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.10.2022 folgende Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter*in des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner*in-nen.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in dem eine schriftliche Abmeldung an die Stadt Bad Segeberg erfolgt.

- (4) Bei einem Wohnortwechsel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. Fällt der Wohnortwechsel auf einen Monatsersten, endet im Falle des Wegzugs die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats und beginnt im Falle des Zuzugs mit Beginn des laufenden Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dieser mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.
- (6) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) in der derzeit gültigen Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, in dem der Bescheid über die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes zugegangen ist; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet. Gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 des HundeG in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde und Hunde, die aufgrund des bisherigen Gefahrhundegesetzes bestandskräftig durch die Ordnungsbehörde festgestellt wurden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den 1. Hund 144,00 €
 - b) für den 2. Hund 165,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 180,00 €
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich:
 - a) für den 1. gefährlichen Hund 800,00 €
 - b) für jeden weiteren gefährlichen Hund 850,00 €
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

**§ 5
Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern*innen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 6 S. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§6
Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten*innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern*innen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde, die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern*innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „BI“, „TBI“, „aG“, „GI“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
 - g) Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die haltende Person der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 1 e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, die Aufnahme und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
5. in den Fällen des § 6 Abs. 1 g) zudem ein Sachkundenachweis nach § 11 Tierschutzgesetz vorgelegt und die Steuernummer des Finanzamtes für den Gewerbebetrieb mitgeteilt worden sind.

Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Segeberg durch das entsprechende Antragsformular anzumelden. Die Antragsformulare werden u. a. auf dem Internetauftritt der Stadt Bad Segeberg zur Verfügung gestellt. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

- (2) Der/Die bisherige Halter*in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen mit dem entsprechenden Antragsformular abzumelden. Die Antragsformulare werden u. a. auf dem Internetauftritt der Stadt Bad Segeberg zur Verfügung gestellt. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der erwerbenden Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die haltende Person das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Bad Segeberg kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen.

§ 9a

Sicherung und Überwachung der Hundesteuer

Die Stadt Bad Segeberg kann gem. § 11 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung wiederholbare Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei findet § 93 Abgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hundebestandsaufnahme unter Beachtung der Anforderung der Art. 13, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz durchgeführt wird. Die Hundebestandsaufnahme kann auf schriftlichem oder mündlichem Weg durch die von der Stadt Bad Segeberg beauftragten Personen oder beauftragten privaten Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind der/die Grundstückseigentümer*in, Wohnungseigentümer*in, Wohnungsgeber*in, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter*in sowie der/die Hundehalter*in verpflichtet, über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme als Verwaltungshelfer im Auftrage der Stadt Bad Segeberg. Sie sind an Weisungen gebunden und unterliegen der Aufsicht der Stadt Bad Segeberg.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 dieser Satzung bleibt von den Auskünften unberührt.

§ 10

Hundesteuermarke

- (1) Die Stadt Bad Segeberg gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

- (2) Bei Verlust der Steuermarke erhält der/die Steuerpflichtige gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Selbiges gilt für eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke.
- (3) Der/Die Hundehalter*in darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen und laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der/Die Halter*in eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Die Hundesteuermarke ist autorisierten Personen der Stadt Bad Segeberg auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 12

Beitreibung der Steuer

- (1) Hunde, für die von dem/der Halter*in die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der/die Hundehalter*in nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem/der Halter*in ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Stadt Bad Segeberg über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.
- (2) Hunde, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Hundesteuer

Stand: Oktober 2022

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 9 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 9 Abs. 2 Satz 3 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse des/der Erwerbers*in nicht angibt;
3. § 9 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind; und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdaten-schutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Segeberg - Sachgebiet Kämmerei - zulässig:

- a) Name, Vorname(n);
- b) Anschrift;
- c) Geburtsdatum;
- d) Bankverbindung;
- e) Chipnummer des Hundes.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung der Hunde;
- b) Erteilung eines SEPA-Mandates;
- c) aus dem Einwohnermelderegister;
- d) von Polizeidienststellen;
- e) von Ordnungsämtern;
- f) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;
- g) von Tierschutzvereinen;
- h) vom Bundeszentralregister;
- i) allgemeiner Anzeigen;
- j) anderer Behörden.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Hundesteuer**

Stand: Oktober 2022

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkung dürfen Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden, als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Die Rückwirkung gilt nicht für bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.
- (3) Soweit Steueransprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die Regelungen der vorhergehenden Satzung weiterhin.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 17.10.2022

gez. Toni Köppen
Bürgermeister

L.S.